



Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO für den Bereich Steuern und Abgaben

1. Vorbemerkung:

Die Stadt Waren (Müritz) erhebt Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, Gebühr Straßenreinigung und Gebühr Wasser- und Bodenverband auf der Grundlage von Gesetzen und Satzungen in Verbindung mit der Abgabenordnung.

2. Angaben zum Verantwortlichen:

Stadt Waren (Müritz)
Der Bürgermeister
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter
Matthias Junghanß
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)
Tel. 03991/177118
E-Mail: datenschutz@waren-mueritz.de

4. Zuständige Fachabteilung:

Amt für Finanzen
Sachgebiet Steuern/Abgaben
Telefon 03991/177220
steuern@waren-mueritz.de

5. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die personengebundenen Daten werden verarbeitet, um Steuern und Abgaben zu erheben und festzusetzen.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V (DSG M-V).

Rechtsgrundlagen bilden

- das Grundsteuergesetz
- das Gewerbesteuergesetz
- die Steuersatzungen der einzelnen Steuerarten (Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten)
- die Gebührensatzungen (Straßenreinigung, Gebühr Wasser- und Bodenverband)
- das Kommunalabgabengesetz
- die Abgabenordnung
- die Haushaltssatzung der Stadt Waren (Müritz).



6. Kategorien betroffener Personen:

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind betroffen:

- a) alle Hundehalter im Stadtgebiet Waren und deren Ortsteile.
- b) alle Personen, die eine Zweitwohnung im Stadtgebiet Waren und deren Ortsteile innehaben.
- c) alle Halter von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, die sich im Stadtgebiet Waren befinden.
- d) alle Personen, denen Steuergegenstände nach dem Grundsteuergesetz zuzurechnen sind.
- e) alle Personen, die nach der Vergnügungssteuersatzung Veranstalter sind, bzw. diejenigen die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellen.
- f) alle Gewerbetreibenden
- g) alle Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Waren und deren Ortsteile.

Im Zuge der Prüfung, ob die Steuer- und Abgabepflicht besteht, werden personenbezogene Daten von Personen, bei denen ein Anhaltspunkt für die Zurechnung einer Steuer bzw. Abgabe besteht, verarbeitet. Dies gilt auch für Personen, bei denen die Prüfung ergibt, dass keine Steuer-/Abgabepflicht vorliegt.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten:

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Prüfung der Steuer-/Abgabepflicht und Steuer-/Abgabefestsetzung vornehmen zu können. Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind betroffen:

- Personendaten (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Anschriftendaten
- Kommunikationsdaten
- Vertragsdaten
- Einwohnerdaten
- Steuerdaten
- Leistungsdaten
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Freiwillige Angaben zur weiteren Erreichbarkeit, wie Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
- Kontodaten bei einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
- spezifische Angaben zum Steuergegenstand je nach Steuerart bzw. zum Grundstück.

8. Dauer der Speicherung:

Für die personenbezogenen Daten, die für Steuer- und Abgabefestsetzungen verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Wegfall der Steuerpflicht.

9. Empfänger der personengebundenen Daten:

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt der Stadtkasse, der Vollstreckung, der Abteilung Ordnung, Bürgerbüro und Gewerbe offengelegt werden. Außerhalb der Stadt kann die Offenlegung gegenüber Finanzämtern, Steuerbüros und anderen Gebietskörperschaften erfolgen. § 30 Abgabenordnung ist zu beachten (Steuergeheimnis).

10. Betroffenenrechte:

Jeder Bürger hat nach der DSGVO folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu seiner Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO). Dieses Recht auf Auskunft besteht in den § 32 c AO genannten Fällen nicht.
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO). Wird die Richtigkeit der Daten bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 DSGVO, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit Hinweis hierauf verarbeitet werden. (§32 f Abs. 1 und 2 AO)
- c) Recht auf Löschung der Daten bei einer Voraussetzung von Art. 17 DSGVO.
Ist die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering einzustufen, besteht das Recht auf und die Pflicht zur Löschung der Daten gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO nicht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung nach §18 DSGVO. Es gilt nicht bei unrechtmäßiger Verarbeitung der Daten. (§ 32 f Abs. 2 AO)
Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn die Stadt Grund zur Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. (§ 32 f Abs. 3 AO)
Die Löschung erfolgt nicht, wenn ihr vertragliche Aufbewahrungspflichten gegenüberstehen. (§ 32 f Abs. 4AO)
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sollte eine Voraussetzung von Art. 18 Abs. 1 DSGVO vorliegen.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht und keine Rechtsvorschrift dazu verpflichtet. (Art. 21 DSGVO; § 32 f Abs. 5 AO)
- f) Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG (Informationsfreiheitsgesetz) vom 05.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem IFG M-V (Informationsfreiheitsgesetz M-V) gegenüber der Stadt einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Art. 12 bis 15 DSGVO in Verbindung mit den §§ 32 a bis 32 d AO entsprechend.

11. Beschwerderecht:

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgender Aufsichtsbehörde:

a) Grund- und Gewerbesteuer

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
Telefon: +49 228 997799-0
Telefax: +49 228 997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

b) Steuern und Abgaben laut Satzung

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Werderstraße 74 a
19055 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
Fax: +49 385 59494 58
E-Mail: info@datenschutz-mv.de
Webseite: www.datenschutz-mv.de; www.informationsfreiheit-mv.de